



Reglement

Sie es in den Städten und
Dörffern nach Anleitung des wiederhole-
ten und geschärfften Desertions-Edicts vom
29. Januarii 1723. wegen Verfolgung der Deser-
teurs künfftig soll gehalten werden.

1.

Muß ein jeder Ort / Stadt und Dorff/
so bald er Nachricht erhält / daß ein Soldat
desertiret / sonder den geringsten Verzug mit
so vielen Einwohnern als nöhtig erachtet wer-
den / theils zu Pferde theils zu Fusse auf
seyn / und außß beste nachforschen / ob der
Deserteur etwa in der Gegend sich sehen lassen/
da dann selbiger am schleunigsten zu verfolgen.

2. Muß

dit Reglement und geschärfften
Edict vom den 29. Januarii 1723. wegen
verfolgung der desertiers mitfangenden 16.
Februar 1724. Behrme ich, oder beschreibe
Gode dit Reglement gepubliciret en Affijgerdt te Helbe
den 20. Februar 1724.

2.

Muß die Verfolgung auf allen Strassen und Paffagen geschehen / biß auf die nechsten Städte und Dörffer / dahin sich der Deserteur vermuthlich gewendet haben müsse / welche Dörffer oder Städte nach geschehener Anzei-ge bey dem Magistrat und Obrigkeit / auch den Schulzen / so dann jene secundiren und weiter verfolgen müssen. **Wobey**

3.

Wohl zu beobachten / daß wo Wälder und Buschwerck vorhanden / item wann das Getreide schon hoch gewachsen / ein jeder Ort auf seinem Revier selbige jederzeit genau mit durchsuchen müsse.

4.

Müssen die Nacht - Wächter in den Dörffern sehr fleißig acht geben / ob auch unbekante Leute oder Soldaten etwa in der Nacht ihres Orts passiren ; Da sie dann dieselben anzuruffen / und zu fragen : Wer sie seyn ? Woher sie kommen / und wohin sie wollen ? So bald nun ihnen etwas verdächtiges dabey vor-
kom,

komet / müssen sie es von Stund an bey dem Schulzen melden / der dann so gleich mit einigen Einwohnern auf seyn muß / um solcher verdächtigen Personen sich zu bemächtigen.

5.

So muß ein jeder Ort bey erhaltener Nachricht / daß ein Soldat desertiret / durch Boten zu Pferde den umliegenden Orten von der geschehenen Desertirung sonder Verzug Nachricht geben / auch alsdann mit allen Glocken läuten / damit dieselben desto eher gewahr werden / daß eine Desertirung geschehen.

6.

Wenn der Deserteur attrapiret worden / ist den Benachbahrten Nachricht davon zu ertheilen / damit sie nicht unnöthige Verfolgung thun.

Im übrigen werden alle und jede Städte / Flecken und Dorffschafften auf die der Desertion halber ergangene Edicta , in specie auf das wiederholte und geschärffte Edict wegen Anhaltung der Deserteurs, de dato Berlin /
den /

57

den 29. Januarii 1723. verwiesen / also daß sie
dem darin enthaltenen auf das allergenaueste
nachkommen / folglich sich von der im wiedrigen
zu erwartenden harten Strafe befreyen mö-
gen : welches Patent allemahl den ersten
Sonntag jeden Monats anbefohlener massen
von den Sankeln weiter abgelesen werden muß.
Signatum Berlin / den 3. Januarii 1724.

Er. Wilhelm.



1724

J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.